

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 115/65

URTEIL

Verkündet am

20. März 1967

Kaufmann,
Just. Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Carl S c h [REDACTED], Eisen-
gießerei und Maschinenfabrik GmbH in Me [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Ingenieur
Werner Ba [REDACTED], Me [REDACTED], Li [REDACTED]straße,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Reinhard E. S c h [REDACTED],
M [REDACTED]-A [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. März 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und die Ba[REDACTED] Maschinenfabriken GmbH, deren alleiniger Geschäftsführer der Ingenieur Werner Ba[REDACTED] ist, waren Gesellschafter der beklagten GmbH. Die Geschäfte dieser Gesellschaft führte vorwiegend der Kläger. Für diese Tätigkeit bezog er ein monatliches Nettogehalt von 1.475,04 DM. Am 9. September 1963 trat der Kläger durch notariellen Vertrag seinen Geschäftsanteil an Iris Ba[REDACTED], die Tochter des Ingenieurs Ba[REDACTED], ab und traf mit der beklagten GmbH, "vertreten durch den Geschäftsführer, Ingenieur Werner Ba[REDACTED]", dieser vertreten durch den Prokuristen Dr. H[REDACTED], folgende privatschriftliche Vereinbarung:

"Die vorgenannten Vertragsteile sind sich darüber einig, daß der Geschäftsführerdienstvertrag zwischen Herrn Sch[REDACTED] (Kläger) und der Carl Sch[REDACTED] GmbH (Beklagte) vom 28.2.1960 mit sofortiger Wirkung aufgehoben ist.

Herrn Sch[REDACTED] wird wegen seiner Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Mit Rücksicht auf die Geschäftsübertragung gemäß notariellem Vertrag vom 9. September 1963 bestehen keinerlei gegenseitige Ansprüche mehr zwischen den Vertragsschließenden mit Ausnahme rückständiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis."

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten die Zahlung seiner rückständigen Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis in Höhe von 15.872,72 DM mit Zinsen.

Die Beklagte hat gegen die der Höhe nach unstreitige Klageforderung mit Schadenersatzansprüchen aufgerechnet, die sie aus der früheren Geschäftsführertätigkeit des Klägers herleitet. Sie hat den Standpunkt vertreten, die Vereinbarung vom 9. September 1963 schließe diese erst später erkennbar gewordenen Ansprüche nicht aus.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dem Kläger auf seine Anschlußberufung höhere Zinsen zugebilligt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, möchte die Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Vereinbarung vom 9. September 1963 bestehen zwischen den Parteien "keinerlei gegenseitige Ansprüche mehr" mit Ausnahme rückständiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. In dieser Klausel erblickt das Berufungsgericht ein negatives Schuldanerkenntnis gemäß § 397 Abs. 2 BGB, das sämtliche Ansprüche der Beklagten gegen den Kläger und daher auch die Schadenersatzansprüche ausschließt,



mit denen die Beklagte gegen die Klageforderung aufgerechnet hat. Es sei das Ziel der Vertragsschließenden gewesen, mit dem Ausscheiden des Klägers aus der Gesellschaft durch eine abschließende Regelung klare und übersichtliche Verhältnisse zu schaffen, die nicht mehr durch die Ungewißheit belastet gewesen seien, ob und in welcher Höhe eine Partei gegen die andere noch Forderungen habe; den Verlust etwaiger Forderungen habe man bewußt in Kauf genommen.

II: Gegen diese Vertragsauslegung wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Sie meint, die vom Berufungsgericht herangezogene Klausel im letzten Absatz der Vertragsurkunde betreffe den Kläger lediglich in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, wogegen sein Rechtsverhältnis als Geschäftsführer der GmbH ausschließlich in dem vorletzten, auf Wunsch des Klägers nachträglich in den Entwurf eingefügten Absatz geregelt werde. Das ergebe sich aus den Worten "Mit Rücksicht auf die Geschäftsübertragung", die den letzten Absatz einleiten, und der Tatsache, daß der Kläger selbst es auf Anraten seines Rechtsanwalts für nötig gehalten habe, den Vertrag noch durch eine Entlastungserklärung "wegen seiner Geschäftsführung" zu ergänzen.

Damit setzt die Revision ihre eigene Auffassung von der Bedeutung der betreffenden Vertragsklausel in unzulässiger Weise an die Stelle der tatrichterlichen Vertragsauslegung, gegen die sich rechtlich durchgreifende Bedenken nicht anführen lassen. Aus dem Wortlaut der Bestimmung kann die Revision schon deshalb nichts für ihre Auffassung herleiten, weil dieselbe Bestimmung für

"rückständige Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis" eine Ausnahme macht und dieser Vorbehalt unverständlich wäre, wenn der gegenseitige Anspruchsverzicht ohnehin nur die Rechte und Verbindlichkeiten des Klägers aus seiner Eigenschaft als Gesellschafter beträfe.

Auch die Tatsache, daß der Kläger selbst die Aufnahme einer besonderen Entlastungserklärung wegen seiner Geschäftsführung gewünscht hat, läßt nicht zwingend darauf schließen, er habe den letzten Absatz in dem von der Revision vertretenen eingeschränkten Sinne verstanden. Nach dem Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger sich gegen alle erdenklichen Ansprüche so umfassend wie möglich sichern wollte und gerade aus diesem Grund darauf bestanden hat, daß die Entlastungserklärung noch hinzugesetzt wurde. Das spricht gegen die Annahme, der Kläger habe den schon vorher in den Vertragsentwurf aufgenommenen gegenseitigen Anspruchsverzicht auf seine Verpflichtungen als Gesellschafter beschränkt wissen wollen.

Damit erledigt sich auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei seiner "ausdehnenden" Auslegung des letzten Absatzes der Vereinbarung verkannt, daß ein Verzicht auf bestehende Rechte grundsätzlich nicht zu vermuten ist. Von einer ausdehnenden Auslegung kann nicht gesprochen werden, wenn die Vertragsschließenden, wie hier, ausdrücklich eine dem Wortlaut nach umfassende Verzichtserklärung abgegeben haben. Die Frage könnte allenfalls dahin lauten, ob genügend tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, die Parteien hätten den Verzicht auf eine bestimmte Gruppe von Ansprüchen beschränken wollen. Das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

III. In sachlich-rechtlicher Hinsicht macht die Revision weiterhin geltend, Werner Ba[REDACTED] sei allein nicht ermächtigt gewesen, für die Beklagte auf deren Ersatzansprüche gegen den Kläger wegen seiner Geschäftsführung zu verzichten. Dazu hätte es nach § 46 Nr. 8 GmbHG eines Beschlusses aller Gesellschafter bedurft, der hier nicht zustande gekommen sei. Denn die Verzichtserklärung im letzten Absatz der Vereinbarung setze nach ihrem Wortlaut voraus, daß der Kläger zuvor seinen Geschäftsanteil an Iris Battenfeld abgetreten habe. Diese hätte daher bereits bei der Beschlußfassung gemäß §§ 46 ff GmbHG mitwirken müssen.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Der notarielle Vertrag über die Abtretung des Geschäftsanteils an Iris Ba[REDACTED] und die Vereinbarung über die Aufhebung des Geschäftsführerdienstvertrags mit dem Kläger, die den beiderseitigen Anspruchsverzicht enthält, sind unstreitig um dieselbe Zeit im Büro des Ingenieurs Ba[REDACTED] unterzeichnet worden. Beide Verträge bildeten nicht nur wirtschaftlich eine Einheit, sondern sie hingen auch rechtlich miteinander zusammen. Der Kläger wollte seinen Geschäftsanteil zu dem vereinbarten Preis ersichtlich nur unter der Voraussetzung veräußern, daß er aus seiner bisherigen Zugehörigkeit zur Gesellschaft und seiner Tätigkeit für diese mit keinerlei Ansprüchen mehr zu rechnen brauchte. Diesen Willen hat er noch besonders zum Ausdruck gebracht, indem er die Aufnahme einer zusätzlichen Entlastungserklärung verlangt hat. Aber auch die Gegenseite hatte ein Interesse daran, den Kläger mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft zu dem vereinbarten Entgelt wegen aller Ansprüche abgefunden zu sehen, ausgenommen seine noch offenen Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis. Nur so kann die Bestimmung im letzten

Absatz der Vereinbarung vom 9. September 1963 verstanden werden, die in den Eingangsworten ausdrücklich auf die notarielle Anteilsübertragung verweist und damit den rechtlichen Zusammenhang zwischen beiden Verträgen klar erkennen läßt. Demnach standen die Anteilsübertragung und der gegenseitige Anspruchsverzicht in einer unlösbaren Wechselbeziehung zueinander; das eine Rechtsgeschäft setzte das andere voraus.

Hieraus folgt, daß Iris Ba [REDACTED] den Geschäftsanteil des Klägers nur so erwerben sollte und konnte, wie es in der Vereinbarung vom 9. September 1963 zwischen den Parteien festgelegt war. Ihr Erwerb war also von vornherein daran geknüpft, daß die Gesellschaft gegen den Kläger keinerlei Ansprüche mehr hatte und umgekehrt. Das war ihr auch bekannt. Denn bei Vertragsabschluß war sie durch den Prokuristen Dr. H. [REDACTED] vertreten, der gleichzeitig ihren Vater bei der privatschriftlichen Vereinbarung vom selben Tag vertreten hat und dessen Wissen ihr nach § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen ist.

War aber schon der Eintritt Iris Ba [REDACTED] in die Gesellschaft nach den Vertragsbedingungen von dem Erlöschen gegenseitiger Ansprüche zwischen den Parteien abhängig, so bedurfte es keines Gesellschafterbeschlusses unter ihrer Mitwirkung, um auf Ersatzansprüche gegen den Kläger aus seiner Geschäftsführung zu verzichten. Hierfür genügten die vertraglichen Vereinbarungen, so wie sie hier getroffen worden sind, wobei es auch unschädlich ist, daß Werner Ba [REDACTED] im Eingang der privatschriftlichen Vereinbarung nur als Geschäftsführer der Beklagten und nicht in seiner Eigenschaft als alleiniger Geschäftsführer der Mitgesellschafterin ausdrücklich aufgeführt ist. Auf die Frage, welcher der beiden Ver-

träge zufällig zuerst unterschrieben worden ist, kommt es bei dieser Rechtslage nicht an.

IV. Zu Unrecht wirft die Revision schließlich dem Berufungsgericht vor, es habe nicht geprüft, ob die Beklagte ein etwa erteiltes negatives Schuldanerkenntnis aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern könne.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sollten die beiderseitigen Verzichtserklärungen nicht nur klarstellende Bedeutung haben, sondern sie sind zu dem Zweck, ein für allemal reinen Tisch zu machen, und damit gerade in dem Bewußtsein abgegeben worden, möglicherweise bestehende Forderungen zum Erlöschen zu bringen. Solche Erklärungen können nicht nach § 812 Abs. 2 BGB mit der Begründung zurückgefordert werden, sie hätten der wirklichen Rechtslage widersprochen (RG JW 1910, 1002 Nr. 9; BGB-RGRK 11. Aufl. § 397 Anm. 14).

Es kommt daher nicht darauf an, ob die Beklagte bei Vertragsabschluß die jetzt zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche oder deren tatsächliche Voraussetzungen bereits gekannt hat. Denn der gegenseitige Anspruchsverzicht in der Vereinbarung vom 9. September 1963 schließt nach seinem Sinn und Zweck, wie festgestellt, gerade auch solche Ansprüche aus, die den Vertragsparteien damals unbekannt gewesen sind.

V. Da somit schon der gegenseitige Anspruchsverzicht im letzten Absatz der Vereinbarung vom 9. September 1963 die Schadenersatzansprüche der Beklagten ausschließt, kann offenbleiben, inwieweit die Entlastungserklärung im vorletzten Absatz diesen Ansprüchen ebenfalls entgegensteht.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Bundesrichter Dr. Schulze
ist beurlaubt und deshalb
nicht in der Lage zu un-
terschreiben

Dr. Fischer

Fleck